

Bebauungsplan Leb 166 für SZ-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Am Schölkegraben“

Übersicht der umweltrelevanten Stellungnahmen

Schutzgut Fläche/Boden	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Fachbereich Bau- wirtschaft / 07.08.2017	Im Untergrund der Planungsfläche liegen lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide in einer Tiefe, in der durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis nicht bekannt. Die nächsten bekannten Erdfälle liegen mehr als 500 m entfernt nördlich der Planungsfläche und stammen aus einer anderen geologischen Epoche (Zechstein). Das Planungsgebiet wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbea.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.
61.2.11 (untere Bodenschutzbehörde) / 20.07.2017	Im Plangebiet befindet sich die Verdachtsfläche 2307. Es handelt sich dabei um ein ehemaliges Löschwasserbecken, das nach 1945 verfüllt wurde. Bei einer im Jahr 1990 durchgeführten Sondierung im Randbereich des ehemaligen Beckens wurde bis in eine Tiefe von 2,3 m Bauschutt angetroffen. Weitere Erkenntnisse sind hier nicht vorhanden. Es wird empfohlen, eine orientierende Untersuchung der Verdachtsfläche im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans durchzuführen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie / 27.09.23	Hinweise: Baugrund Im Untergrund der Planungsfläche liegen lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide in einer Tiefe, in der durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis nicht erkannt. Die nächsten bekannten Erdfälle liegen mehr als 500 m entfernt nördlich der Planungsfläche und stammen aus einer anderen geologischen Epoche (Zechstein). Formal ist der Planungsfläche die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen
---	---

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst / 05.02.2024	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Schutzgut Mensch/Gesundheit	
Fachdienst Gesundheit / 25.09.23	Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm und Parkplatzgeräusche lärmvorbelastet. Zur Ermittlung der Geräuschsituation sowie der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses zeigt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für den größten Teil des Plangebietes sowohl tagsüber als auch nachts unterschritten werden. Jedoch zeigt das Gutachten, dass im direkten Nahbereich der Swindonstraße Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten sind. Da sowohl die Straßen als auch die Bebauung vorhanden sind und nicht wesentlich geändert werden, sind die Möglichkeiten zur Verbesserung des Lärmschutzes beschränkt. Auf Grundlage des Schallschutzgutachtens werden für das Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zum Schutz vor Verkehrslärm im Bebauungsplan festgesetzt. Verkehrslärm schränkt die Lebensqualität von Menschen erheblich ein und ist Risikofaktor für viele körperliche Beschwerden und Krankheiten. Durch eine gezielte Lärmbekämpfung kann die Gesundheitssituation und Lebensqualität betroffener Personen erheblich verbessert werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.
Schutzgut Klima/Luft	
61.2 – Klimaschutzmanager / 19.09.23	Stellungnahme Klimaschutz: Begrüßt werden die Vorgaben zur Dachbegrünung.

	Unter §8 werden Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik-Systemen genannt, die zu einem Miteinander von Dachgrün und Technik beitragen sollen. Diese bitte ich sinngemäß wie folgt zu ändern: Dächer müssen mit Dachgrün, Photovoltaik oder einer Kombination aus beidem zu 90% bedeckt werden. Abweichungen von den 90% müssen technisch begründet werden. Ich bitte auch, auf eine Aufständerspflcht der PV-Module möglichst zu verzichten, da der Aufwand für Aufständering wie auch für Windsicherung sich dadurch deutlich erhöht. Begründung: Die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage ist stark abhängig von der Ausrichtung und Beschattung der Anlage. Mit der gewünschten Änderung wird den Eigentümern höchste Flexibilität gewährt, was und wie sie ihre Dächer in ihrer Funktion erweitern. Dabei werden Stromerzeugung mit dem Ausgleich des Mikroklimas und Schaffung von Ökosystemen gleichgestellt.
Schutzgut Kultur- und Sach- güter	
61.3 – Untere Denkmalschutzbehörde / 14.09.23	Dem Entwurf stehen keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken entgegen. Archäologische Denkmalpflege: Da in der Umgebung archäologische Fundstellen bekannt sind, sind Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vor Beginn den ehrenamtlich Beauftragten der Archäologischen Arbeitsgemeinschaft Salzgitter e.V. oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter anzuzeigen. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche oder mittelalterliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen. Umgebungsschutz von Baudenkmalen:

	Die Bebauung westlich der der Straße „Am Schölkegraben“ und nördlich der Swindon-straße ist Teil des denkmalgeschützten Bauabschnittes „Lebenstedt II“ mit einer Bebauung aus den frühen 1940er Jahren. Die Siedlung steht unter Denkmalschutz, da sie ein wichtiges Zeugnis der Bautätigkeit im NS-Regime der 1930 – 1940er Jahre darstellt. Baumaßnahmen in diesem Bereich müssen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter (UDSchB) abgestimmt werden, da entweder das Denkmal selbst betroffen oder der Umgebungsschutz des Denkmals betroffen ist (§ 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Anmerkung: Dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) wurden die Unterlagen bezüglich möglicher darüberhinausgehender Belange der Bodendenkmalpflege übermittelt. Sollten entsprechende Stellungnahmen des NLD bei uns eingehen, werden wir diese umgehend weiterleiten.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	
61.2.21 (untere Naturschutzbehörde) / 26.07.2017	Der Erhalt sowie die Weiterentwicklung vorhandener Bäume unterschiedlichen Bestandesalters sollte bei der B-Planaufstellung berücksichtigt werden. Zudem würde ein Erhaltungsgebot dem Klimaschutzkonzept der Stadt Salzgitter entsprechen. Begründung: Zweck der vorliegenden B-Planaufstellung ist die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungstätten. Damit lässt sich ein Erhaltungsgebot für die vorhandenen Bäume vereinbaren. Innerhalb des Geltungsbereiches nehmen v.a. die Straßenbäume und die Bäume in der vorhandenen Grünanlage gliedernde und belebende Funktion wahr. Diese Funktion sollte durch Festsetzungen zum Baumerhalt berücksichtigt werden. Zudem sieht das vom Rat der Stadt Salzgitter 2014 verabschiedete Klimaschutzkonzept vor, jeden Baum als Kohlenstoffsénke wertzuschätzen. Eine Vielzahl der Gehölze befindet sich auf städtischen Grundstücken, so dass zumindest in diesen Bereichen die Festsetzung zum Baumerhalt umgesetzt werden kann. Dies entspricht auch den Zielen des Landschaftsrahmenplanes zur Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und zum Erhalt innerstädtischer Grünstrukturen. Baumbestände auf städtischen Grundstücken sind im Einzelnen: • Bäume auf der Grünfläche „Am Schölkegraben“ • Straßenbäume entlang „Am Schölkegraben“ • Parkplatz und Marktplatzeingrünung

61.2.21 (untere Naturschutzbehörde) / 01.09.2023	Stellungnahme untere Naturschutzbehörde: Begrüßt werden die Vorgaben zur Dachbegrünung. Hinsichtlich Baumschutz bitte ich, den BPlan zu ergänzen. Der Erhalt sowie die Weiterentwicklung vorhandener Bäume unterschiedlichen Bestandesalters ist im Zuge der B-Planaufstellung zu berücksichtigen. Zudem entspricht ein Erhaltungsgebot dem vom Rat der Stadt Salzgitter beschlossene Konzept zur Anpassung an den Klimawandel (2022). <u>Begründung:</u> Zweck der vorliegenden B-Planaufstellung ist die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Damit lässt sich ein Erhaltungsgebot für die vorhandenen Bäume inkl. Nachpflanzung bei Abgang vereinbaren. Innerhalb des Geltungsbereiches nehmen v.a. die Straßenbäume und die Bäume in der vorhandenen Grünanlage gliedernde und belebende Funktion war. Diese Funktion sollte durch Festsetzungen zum Baumerhalt berücksichtigt werden. Das Klimaschutzkonzept sieht vor, jeden Baum als Kohlenstoffsенке wertzuschätzen. Die Bäume befinden sich vorrangig auf städtischen Grundstücken, so dass die Festsetzung zum Baumerhalt keine Konflikte mit Dritten auslöst. Dies entspricht auch den Zielen des Landschaftsrahmenplanes zur Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und zum Erhalt innerstädtischer Grünstrukturen. Auch weiteren aktuellen Bestrebungen des Rates, welcher eine Satzung zum Schutz alter Bäume veranlasst hat, wird durch den Baumerhalt Genüge getan. Nicht zuletzt stellen die Bestände ortsbildprägende Gehölze dar und unterliegen somit der Eingriffsregelung. Ein Baumerhalt stellt sicher, dass es hier nicht zu unzulässigen Eingriffen kommt. Die festzusetzenden Baumbestände auf städtischen Grundstücken sind im Einzelnen: • Bäume auf der Grünfläche „Am Schölkegraben“ • Straßenbäume entlang „Am Schölkegraben“ • Parkplatz und Marktplatzeingrünung
---	---